

Bild von Verdächtigem ungepixelnt abgedruckt

Zeitung bezeichnet mutmaßlichen Täter als „Sexbestie“

Eine Tageszeitung veröffentlicht auf ihrer Titelseite unter der Überschrift „Sex-Bestie“ in (...) Kinderklinik“ das Foto eines mutmaßlichen Sextäters, dem vorgeworfen wird, als Pfleger Kinder in einer Klinik missbraucht zu haben. Die Bildunterschrift lautet: „Tatort (...) -Klinikum: Pfleger (...) (27) missbraucht mindestens 5 Jungen auf der Intensivstation.“ Ein Leser der Zeitung beschwert sich beim Presserat wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Er kritisiert, dass der Mann auf dem Foto nicht unkenntlich gemacht worden sei. Er hält auch die Bezeichnung „Sex-Bestie“ für unzulässig. Menschen dürften nicht zu Tieren degradiert werden. Der Beschwerdeführer hält die Überschrift für einen Verstoß gegen die Menschenwürde. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält dagegen, für die Verletzung der Menschenwürde fehle eine Degradierung der Person zum Objekt. Sie verweist auf eine Gerichtsentscheidung, wonach der Bezeichnung „Sexmonster“ kein schmäher Charakter beigemessen werden könne, solange eine solche Bezeichnung einen sachlichen Bezug habe. So sei es auch im vorliegenden Fall: Dem Wort Bestie werde der Begriff „Sex“ vorangestellt, so dass deutlich werde, worauf die Meinungsäußerung beruhe, nämlich auf einer moralischen Bewertung von Sexualstraftaten, derer sich der Beschuldigte selbst bezieht. „Sex-Bestie“ sei die schlagwortartige Verkürzung der emotionalen Reaktion auf die Taten. Der Name des Verdächtigen sei in einer Pressekonferenz des Klinikums der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden. Sein Bild habe der Mann in mehreren sozialen Netzwerken im Internet veröffentlicht. Im Übrigen sei das gedruckte Foto unscharf, so dass der Mann nur im eigenen Umfeld, nicht aber von Dritten erkannt werden könne. (2010)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex (Nennung von Namen/Abbildungen) verstoßen. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. „Die Presse veröffentlicht in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden“ – so steht es im Pressekodex. Dies ist gängige Spruchpraxis des Presserats. Allein die Tatsache, dass es sich bei den missbrauchten Kindern um Schutzbefohlene handelt, begründet nicht ein so großes öffentliches Interesse, dass es die Persönlichkeitsrechte des mutmaßlichen Täters überlagert. Beim Begriff „Sex-Bestie“ folgt der Beschwerdeausschuss der Argumentation der Zeitung, dass die Bezeichnung einen sachlichen Kern hat und im Rahmen der Meinungsäußerung zulässig ist. Jemand, der ein bestialisches Verbrechen begangen hat, darf auch als Bestie bezeichnet werden. So hat der Presserat auch in vergleichbaren Fällen entschieden. Zur Verwendung des Fotos aus einem sozialen Netzwerk stellt der Ausschuss fest, dass Journalisten solche Netzwerke als Recherchequelle nutzen dürfen. Er unterstreicht

aber, dass die Veröffentlichung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk nicht mit einer grundsätzlichen Einwilligung in die Veröffentlichung in der Presse – noch dazu in einem anderen Zusammenhang – gleichzusetzen ist. Ausschlaggebend für die presseethische Zulässigkeit einer Veröffentlichung auch ohne Einwilligung des Betroffenen ist ein überragendes öffentliches Interesse an der Publizierung. Dieses liegt hier nicht vor. Das Foto hätte also nicht veröffentlicht werden dürfen. (0912/10/1)

Aktenzeichen:0912/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung